Vorübergehende Lockerung der Anforderungen für die Beschaffung von Donau Soja Sojabohnen oder Sojaprodukten

Wien, August 2024

Hintergrund

Aufgrund der derzeitigen Angebotsknappheit an Donau Soja zertifizierten Sojabohnen – bedingt durch eine Kombination von Faktoren wie ungünstigen Witterungsbedingungen und stark erhöhter Nachfrage – können die Anforderungen für die Beschaffung von Donau Soja (DS)-Sojabohnen oder DS-Sojaprodukten **auf schriftlichen und begründeten Antrag** gelockert werden. Diese Lockerung ist zeitlich begrenzt und gilt bis zur Verfügbarkeit von DS-Soja aus der Ernte 2025 (November 2025).

Europe Soya (ES) zertifizierte Sojabohnen oder Sojaprodukte (z.B. Sojaschrot, Sojaöl) werden für die Donau Soja-Produktion zugelassen.

Die temporäre Lockerung gilt für folgende Donau Soja Betriebsstufen:

- Sojaerstverarbeitungsbetriebe (A 04)
- Mischfutterwerke (A 05)
- Landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (A 06a)
- Lebensmittelverarbeitungsbetriebe (A 06b)

Der DS-Erstverarbeiter ist verpflichtet, die zur Herstellung von Donau Soja (DS) Produkten verwendete Menge an Europe Soya (ES) Bohnen im Rahmen der monatlichen Mengenmeldung (gemäß A 04, 2.5) an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org) und die DS/ES-Kontrollstelle zu melden.

Die übrigen DS/ES-Betriebsstufen (A 05, A 06a, A 06b), welche die temporäre Lockerung in Anspruch nehmen, melden die zur Herstellung von Donau Soja Produkten (z.B. Sojabohnen, Sojaöl, Sojaschrot) verwendete Menge an Europe Soya Produkten schriftlich per e-Mail bis zum Ende eines jeden Kalendermonats an die Donau Soja Organisation (quality@donausoja.org).

Gültigkeitsdauer: ab Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments bis zur Verfügbarkeit von DS/ES-Soja aus der Ernte 2025 (November 2025).

Bei Fragen kontaktieren Sie unser Qualitätsmanagement-Team quality@donausoja.org.